

TR:

Friedr. Wilts. I 1733-40

Kürmährische Konstitution
und Edikte

1730 - 1739 n. Peters

1598, 1634 mm.

Insp. 7. d. d. Jul. 1731.

PATENT

38

Daß

Niemand

In

Auswärtige Lotterien

Geld

setzen soll.

De Dato Berlin / den 8ten Junii 1731.

B E R L I N,

Bedruckt bey dem Königl. Preussischen Hof- Buchdrucker,
Daniel Andreas Küdiger.

28.





Nachdem Se. Königl. Majestät in Preussen etc. Unser allergnädigster Herr, mißfällig wahrgenommen, daß einige Zeit her verschiedene von Zero Bedienten, oder Vasallen und Untertanen, das ihrige in auswärtigen Lotterien wo nicht ganz doch guten theils zu ihrem eigenen Verderben ohne genugsame Überlegung aus blosser unzeitiger Begierde zum Gewinn gewaget haben, und daher, wenn sie solches hernachmahls verlohren, ofters in nicht geringen Abfall ihres Vermögens und Nahrung gerathen seynd, mithin sich sodann darüber bey ihnen eine allzuspäte Reue gefunden: Als haben allerhöchstgedachte Se. Königl. Majest. zu Verschaffung solchen verderblichen Anwesens für nöthig

thig erachtet, hiemit und in kraft dieses zu verord-
nen, daß von dem Tage an, da dieses Patent je-
den Orts publiciret und zu jedermanns Wis-
senschaft gebracht worden, niemand weder von
Militair- noch Civil-Bedienten noch von an-
derenhero Vasallen und Unterthanen, er sey
wer er wolle, bey Verlust des Einsizes und an-
derer willkührlichen Strafe sich unterstehen sol-
le, in eine auswärtige Lotterie, sie möge
etabliret seyn wo sie wolle, etwas zu setzen.
Wornach sich also männiglich allerunterthänigst
zu achten und vor Schaden zu hüten hat; Wie
denn auch der General-Fiscal und die übrige
Fiscalischen Bedienten hiemit alles Ern-
stes befehliget werden, fleißig darauf acht zu ge-
ben, damit diesem Patent nicht contraveni-
ret werde.

Damit sich auch niemand mit der Unwissen-
heit entschuldigen könne, so soll selbiges nicht al-
lein überall an publicquen Orten, als nemlich
in den Städten an den Rathhäusern und Tho-
ren angeschlagen und öffentlich ausgehangen, son-
dern auch in den Städten der versamleten Bür-
gerschaft

gerschaft auf dem Rathhause vorgelesen, auf dem
Lande aber von dem Land-Rath jeden Brei-
ses durch einen Umlauf jedem Vafallen, nicht
minder durch jeden Orts Probst, Inspector-
em oder Præpositum an die Prediger
seines Synodi geschickt und darunter notiret
werden, wann und welchergestalt die Publica-
tion geschehen sey, wie es dann auch von den
Beamten den Unter-Rächtern und so genann-
ten Verwaltern gewöhnlicher massen gehörig be-
kannt zu machen ist, die Documenta Publi-
cationis aber sind in den Regierungs=Ar-
chiven verwahrlich bezulegen. Ehrkundlich
unter Sr. Königl. Majestät höchst eigenhändi-
gen Unterschrift und beygedrucktem Inseigel.
Begeben zu Berlin, den 8ten Junii 1731.

Sr. Wilhelm.



J. B. v. Grumbkow, C. B. v. Creutz, J. v. Görne, A. D. v. Bireck, J. W. v. Diebahn.

823 745 (A)

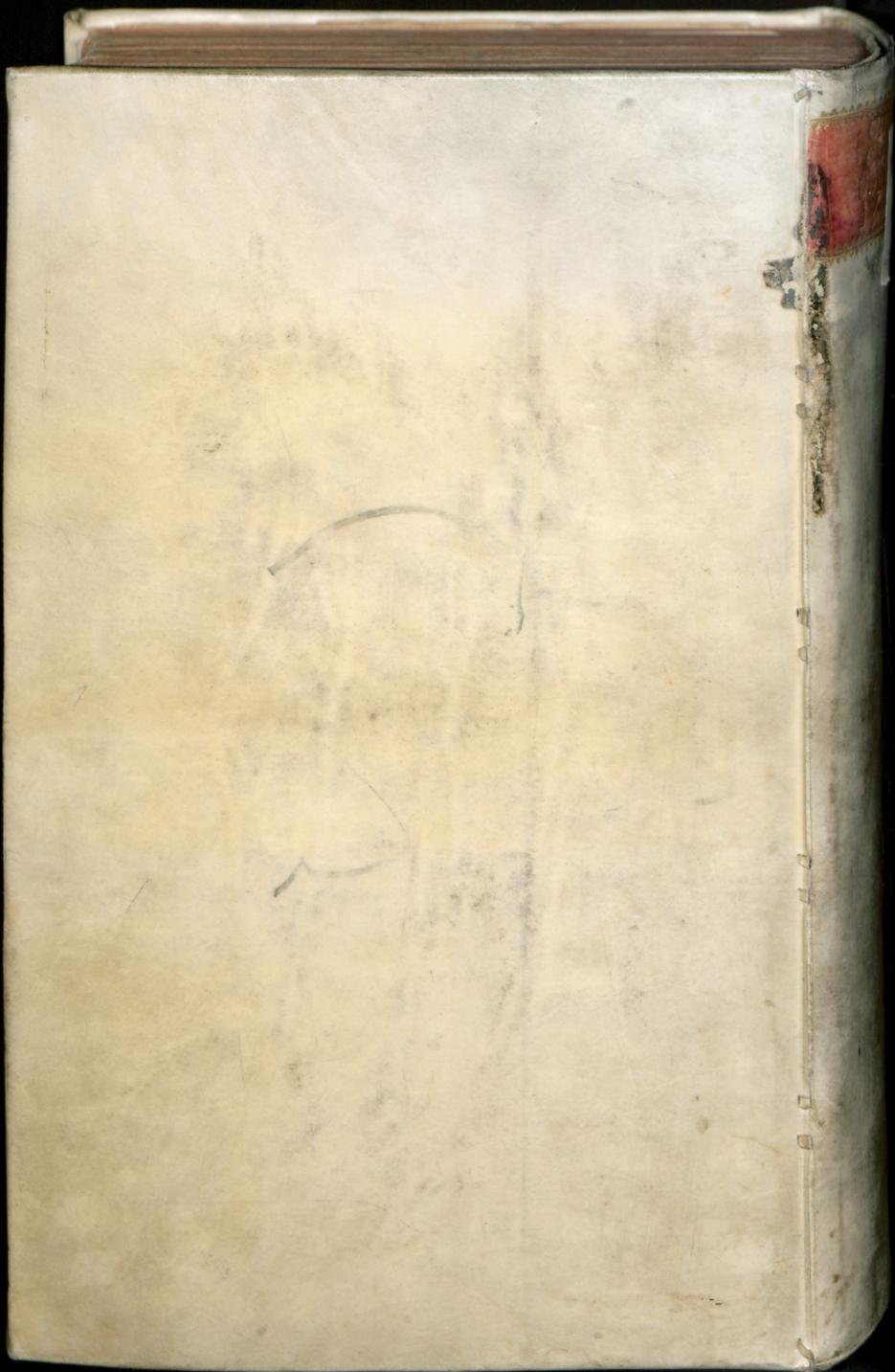


~~82~~ TA → 20L
(f) nur am 1. Teil

Fehlende Nr. mit
Handschriften
Retros

Witz 1018





Sept 9 1731 Jul 1731

PATENT

38

Daß

Niemand

In

irrtige Lotterien

Seld

sehen soll.

Berlin / den 8ten Junii 1731.

B E R L I N,
Königl. Preussischen Hof- Buchdrucker,
Daniel Andreas Rüdiger.

